

**Gemeinsame Prüfungsordnung
der weiterbildenden und
berufsbegleitenden Bachelor- und
Masterstudiengänge der „Fakultät für
Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften“ (FK II) der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 08.06.2011.

Die Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende neue gemeinsame Prüfungsordnung für die weiterbildenden und berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß den §§ 37 Abs. 1 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG vom Präsidium genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Formen und Inhalte der Module
- § 10 Arten der Modulprüfungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Umfang der Bachelor-/Masterprüfung
- § 20 Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit
- § 21 Bachelor-/Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor-/Masterarbeit
- § 23 Gesamtergebnis
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Urkunde Bachelor
- Anlage 1 a Urkunde Bachelor in englischer Sprache
- Anlage 2 Zeugnis Bachelor
- Anlage 2 a Zeugnis Bachelor in englischer Sprache
- Anlage 3 Master Urkunde
- Anlage 3 a Master Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 4 Master Zeugnis
- Anlage 4 a Master Zeugnis in englischer Sprache

Studiengangsspezifische Anlagen

- Anlage 5 Business Administration in mittelständischen Unternehmen, "Bachelor of Arts (B.A.)"
- Anlage 6 Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportler/-innen, "Bachelor of Arts (B.A.)"
- Anlage 7 Informationsrecht, "Master of Laws" (LL.M.)
- Anlage 8 Innovationsmanagement, „Master of Arts“ (M.A.)

§ 1 Studienziele

(1) Das **Bachelor-Studium** soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

(2) Ziel des **Master-Studiums** ist es, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium zu erlangen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau im jeweiligen Fachgebiet nachgewiesen werden.

(3) Die speziellen studiengangsspezifischen Ausrichtung der Studienziele der jeweiligen Studiengänge sind in den Anlagen 5 bis 8 wiedergegeben.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller **Bachelor-Modulprüfungen** bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

(3) Bei den **Master-Studiengängen** handelt es sich um weiterbildende, anwendungsorientierte Studiengänge. Ein praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen ermöglicht berufsbegleitend eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln in den jeweiligen Fachdisziplinen befähigt.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener **Bachelorprüfung** verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die zuständige Fakultät „Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (FK II) den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Nach bestandener **Masterprüfung** verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) den Hochschulgrad „Master“ mit der entsprechenden Ausweisung der Fachdisziplin. Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 4 Dauer und Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen werden soll, ist in den fachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung unter Abschnitt 3 geregelt.

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5 Prüfungsausschuss, Center für Lebenslanges Lernen

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in der Fakultät II ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Es sollen möglichst alle weiterbildenden Studiengänge der Fakultät II vertreten sein, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe aus den entsprechenden weiterbildenden Studiengängen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Module der Fakultät II sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Center für lebenslanges Lernen führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom Center für lebenslanges Lernen bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Es können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnah-

me der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Fachhochschulen, Berufsakademien sowie für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erbracht worden sind. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt (siehe Abschnitt 5 in den Anlagen 5 bis 8).

(3) In Aus-, Fort- und Weiterbildung und in beruflicher Praxis erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit zu den Teilen des Studiums vorliegt, auf die die Anrechnung erfolgt. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 8

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im jeweiligen weiterbildenden Bachelor- bzw. Master-Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Center für lebenslanges Lernen zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt.

§ 9

Formen und Inhalte der Module

(1) Die fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

§ 10

Arten der Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfung in den weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den fachspezifischen Teil (siehe Abschnitt 6 in den Anlagen 5 bis 8) aufgeführt.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

§ 11

Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) inklusive Präsenz in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 25 bis 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen.

(2) Das Center für lebenslanges Lernen führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 12

Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Bachelor- und Masterarbeit werden bewertet und in der Regel gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die

Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Center für lebenslanges Lernen weiterzuleiten. Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die fachspezifischen Anlagen dieses vorsehen. Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(5) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,20 beträgt.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %,
B die nächsten 25 %,
C die nächsten 30 %,
D die nächsten 25 %,
E die nächsten 10 %.

(7) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für einen Studiengang dienen die entsprechenden Noten des Studienganges der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig ge-

macht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 14 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Center für lebenslanges Lernen festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen, sofern dieses in der studiengangsspezifischen Anlage vorgesehen und in der Modulbeschreibung angekündigt ist. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens 10 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine studiengangsbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Pflichtmodul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuchs, eine Prüfungsleistung abzulegen.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache beigefügt.

(2) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsvorgangsgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Umfang der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in dem gewählten Studiengang sowie dem Bachelor- oder Masterarbeitsmodul.

§ 20

Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in den studiengangsspezifischen Anlagen (siehe Abschnitt 7 in den Anlagen 5 bis 8 geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, sofern die studiengangsspezifischen Anlagen dies nicht ausschließen.

(2) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 6 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studiengangs sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Den Umfang und der Arbeitsaufwand (workload) und die Frist der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeitsmodul wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt. Das Thema kann nur

innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Center für lebenslanges Lernen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 22

Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 23

Gesamtergebnis

(1) Welche Anzahl der Kreditpunkte für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich ist, wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Studierende können sich über den maximalen Studienumfang der jeweiligen Studiengänge hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Übergangsvorschriften

Studierende des Studiengangs Innovationsmanagement „Master of Arts“ (M.A.), die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese neue gemeinsame Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Business Administration in mittelständischen Unternehmen“ vom 06.05.2009 (AM 2/2009 S. 138 f.), die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen“ vom 24.11.2004 in der Fassung vom 10.11.2007 (AM 5/2004, S. 194 f., AM 1/2006, S. 13 f., AM 6/2007, S. 312f.)
- die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportler“ vom 25.11.2005 in der Fassung vom 20.04.2007 (AM 6/2005, S. 334 f. und AM 2/2007, S. 120 f.) sowie
- die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht vom 15.08.2007 in der Fassung vom 16.07.2008 (AM 7/2007, S. 294 f. und AM 3/2008 S. 153 f.)

außer Kraft.

(3) Außerdem tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung zugleich die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Innovationsmanagement“ vom 24.03.2010 in der Fassung 14.10.2010 (AM 2/2010, S. 53 f. und AM 7/2010, S. 483 f.) vorbehaltlich der Übergangsregelung des § 24 außer Kraft.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät

Bachelorurkunde

Frau/Herr

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote*)¹
erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)/
Bachelor of Science (B.Sc.)*²

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend*)² Zutreffendes einsetzen

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.

born in

the degree of Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.).*)¹

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts / Bachelor of Science* programme in the subject areas and with the overall grade

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs

Frau/Herr

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote *)¹
erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note *)¹ bewertet.

Modul	Note	Kreditpunkte
.....
.....
.....

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.

born in

has successfully completed the Joint Bachelor Programme at the University of Oldenburg with the overall grade

Subject of Bachelor's thesis:

Grade of Bachelor's thesis:

Modul	grade	credit points
.....
.....
.....

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

Anlage 3**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Informatik, Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften -****Master-Urkunde**

Frau/Herr*)
geboren am in

hat den Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote
erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master”

verliehen.

Siegel Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/der Dekan*)

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 3 a**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law -****Master-Diploma**

Ms/Mr*)

date of birth place of birth

has successfully finished the study program ... at the Carl von Ossietzky University Oldenburg. She/he passed with the whole mark "....." successfully.

He/she was admitted to the Degree of

“Master of”.

seal Oldenburg, date

.....
the Dean of school.....
Chair Examination Committee

*) please cross out not-applicable parts

Anlage 4

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -**

Zeugnis

Frau/Herr*)
geboren am in

hat den Studiengang „.....“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Master-Thesis mit dem Thema
wurde mit bewertet.

Hier die Liste der studierten Module mit Noten aufgeteilt in Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modultitel	Note	Kreditpunkte

Siegel Oldenburg, den

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Notenskalen:

- 1,0 bis 1,5 = sehr gut
bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtwertung von
- 1,51 bis 2,5 = gut
bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung von
- 2,51 bis 3,5 = befriedigend
bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung von
- 3,51 bis 4,0 = ausreichend

Anlage 4 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law -

Report

Ms/Mr*)
 date of birth place of birth

has successfully finished the study program “.....” at the Carl von Ossietzky University Oldenburg. She/he passed with the whole mark “.....” successfully.

The Master's thesis concerning the subject

 was marked with grade

Enclosed the list of the studied modules with marks divided in obligatory, combinable obligation modules.

Titel of the module	mark

seal Oldenburg, date

.....
 Chair Examination Committee

*) please cross out not-applicable parts

Note scales:

1,0 bis 1,5 = very good
 by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
 1,51 bis 2,5 = good
 by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
 2,51 bis 3,5 = satisfactory
 by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
 3,51 bis 4,0 = sufficient

Anlage 5

Studiengangsspezifische Anlage zum Bachelor Business Administration in mittelständischen Unternehmen „Bachelor of Arts (B.A.)“

1. Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

2. Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Business Administration für (Nachwuchs-) Führungskräfte in mittelständischen Unternehmen vermittelt wissenschaftlich fundierte, analytische Fähigkeiten und vertiefte branchenunabhängige Kenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt auf die Betriebswirtschaftslehre. Das Studium ist durch ein praxisbezogenes und internetgestütztes Lerndesign auf berufstätige Studierende zugeschnitten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet ein.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln (instrumentale Kompetenz). Sie sind in der Lage, relevante Informationen in den einschlägigen Fachgebieten zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Sie können daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie gestalten selbständig weiterführende Lernprozesse (systemische Kompetenz). Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die kommunikative Kompetenz, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen. Sie können sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen sowie Verantwortung in einem Team übernehmen.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Business Administration in mittelständischen Unternehmen beträgt acht Semester bzw. vier Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Insgesamt besteht das Studium aus 20 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (§ 4) sowie einem verpflichtenden Bachelorarbeits-Modul (Forschungskolloquium in Kombination mit der Bachelorarbeit).

4. Curriculare Ordnung

(1) Das Studium umfasst folgende Pflichtmodule:

Pflichtmodule			
Modul	Bereich	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Unternehmensprozesse	Pflichtmodul	8	Keine
Strategisches Management	Pflichtmodul	8	Keine
Marketing	Pflichtmodul	8	Keine
Bilanzierung	Pflichtmodul	8	Keine
Kosten- und Leistungsrechnung	Pflichtmodul	8	Erfolgreiche Belegung des Pflichtmoduls „Bilanzierung“
Mikroökonomik	Pflichtmodul	8	Keine
Makroökonomik	Pflichtmodul	8	Erfolgreiche Belegung des Pflichtmoduls „Mikroökonomik“
Wirtschaftsprivatrecht	Pflichtmodul	8	Keine

Arbeitsrecht	Pflichtmodul	8	Keine
Grundlagen empirischer Forschung und statistischer Analyse	Pflichtmodul	13	Keine

(2) Das Studium umfasst folgende Wahlpflichtmodule:

Wahlpflichtbereich			
Modul	Bereich	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Organisation und Veränderungsmanagement	Wahlpflicht	8	Keine
Human Resource Management	Wahlpflicht	8	Keine
Strategisches und internationales Marketing	Wahlpflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls „Marketing“ oder einschlägige Vorkenntnisse
Service- und Dienstleistungsmarketing	Wahlpflicht	8	Der vorherige Besuch des Pflichtmoduls „Marketing“ wird empfohlen
Supply Chain Management	Wahlpflicht	8	Erfolgreiche Belegung des Pflichtmoduls „Unternehmensprozesse“
Führung und Kommunikation	Wahlpflicht	8	keine
Projektmanagement	Wahlpflicht	8	Keine
Informations- und Wissensmanagement	Wahlpflicht	8	Keine
Unternehmensgründung, -führung, -übernahme	Wahlpflicht	8	Keine
Risikomanagement	Wahlpflicht	8	Keine
Finanzierung	Wahlpflicht	8	Keine
Controlling	Wahlpflicht	8	Kenntnisse der Grundlagen des Jahresabschlusses aus dem Pflichtmodul „Bilanzierung“
Gesellschaftsrecht	Wahlpflicht	8	keine
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht	8	keine
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	Wahlpflicht	2	Keine
Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	Keine
Gruppensituationen gezielt leiten	Wahlpflicht	2	Keine
Effektive Gesprächsführung im Berufsalltag	Wahlpflicht	2	Keine
Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten	Wahlpflicht	2	Keine
Effektiv moderieren	Wahlpflicht	2	Keine
Erfolgreich verhandeln	Wahlpflicht	2	Keine
Karriereplanung	Wahlpflicht	2	Keine
Zeitmanagement für Führungskräfte	Wahlpflicht	2	Keine
Assessmentcenter	Wahlpflicht	2	Keine
Übung: Mikroökonomik	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Mikroökonomik“
Übung: Makroökonomik	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Makroökonomik“
Übung: Bilanzierung	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Bilanzierung“
Übung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“
Übung: Empirisch-statistische Methoden	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Grundlagen empirischer Forschung und statistischer Analyse“
Übung Arbeitsrecht	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Arbeitsrecht“

5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

(1) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist höchstens bis zu einem Umfang von 120 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen maximal 90 Kreditpunkte aus den in § 7 Absatz 2 bis 3 genannten Bereichen stammen. Maximal 40 Kreditpunkte können aus dem in § 7 Absatz 3 genannten Bereich stammen. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Bachelorstudiengang „Business Administration“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden zusätzlich ohne Einschränkung bis zu einem Umfang von maximal 40 KP angerechnet.

6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit werden begleitend zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Studienmodul sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Klausur oder Online-Klausur (Abs. 3) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4).

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen Abweichungen möglich.

(3) In einer Klausur oder Online-Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Minuten. Wird in einem Studienmodul für die Klausur die Form der Online-Klausur gewählt, so muss die oder der Studierende mit seiner Unterschrift eindeutig bestätigen, dass sie oder er die Aufgaben in dem vom Modulverantwortlichen festgelegten Modus (in Bezug auf zugelassene Hilfsmittel) selbständig bearbeitet hat.

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe sollte in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

- a) Projektpräsentation des gesamten Projektes in der Präsenzphase (Abs. 6) oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projekts inklusive schriftlicher Ausarbeitung (Abs. 7) oder
- c) Webbasierte Projektpräsentation (Abs. 8) oder
- d) Projektdokumentation des gesamten Projekts (Abs. 9) oder
- e) eine Hausarbeit (Abs. 10).

Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Prüfungsleistung aus a) und d) sowie aus b) oder c) erbracht werden. Mindestens zwei Prüfungsleistungen müssen im Bereich e) erbracht werden.

(5) In begründeten Einzelfällen sind auch weitere Prüfungsarten wie z. B. mündliche Prüfung, Referat, Internetprojekte, Lernassessment möglich.

(6) Eine Projektpräsentation des gesamten Projektes dauert 30 Minuten und umfasst in der Regel die Inhalte aller Teilgebiete einer Projektarbeit.

(7) Eine Kurzpräsentation dauert 15 Minuten, die dazugehörige Ausarbeitung umfasst 8 bis 10 Seiten.

(8) Eine webbasierte Projektpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion der Projektergebnisse in einer dem Medium entsprechenden Form.

(9) Die Projektdokumentation (12 bis 15 Seiten) umfasst:

- eine inhaltliche Darstellung des Themengebietes der Projektarbeit in Form eines wissenschaftlichen Berichts sowie
- eine kurze Darstellung des Projektverlaufs ggf. anhand von Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung (Meilensteinplanung, Arbeitsteilung usw.).

(10) Eine Hausarbeit ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung der Fragestellung der Projektarbeit oder eines Teilgebietes des Moduls. Sie umfasst in der Regel 12 bis 15 Seiten.

(11) Die Bewertung der (Online-)Klausur geht zu 1/5, die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung geht zu 4/5 in die Fachnote des jeweiligen Studienmoduls ein.

7. Bachelorarbeit: Zulassung, Umfang und Dauer

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 120 Kreditpunkten erworben sind. Die Bachelorarbeit wird innerhalb des Bachelorarbeitsmoduls bearbeitet. Das Bachelorarbeitsmodul umfasst zudem ein Forschungskolloquium in Form eines Online-Workshops. Dabei sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- Einstellen des Exposé und des Vorgehensplans für die eigene Bachelorarbeit.
- Lesen von mindestens zwei anderen Exposé mit anschließender Stellungnahme.
- Anpassen des eigenen Exposé auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(2) Die Bachelorarbeit darf einen Arbeitsaufwand (workload) von zwölf Kreditpunkten nicht überschreiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt damit maximal sechs Monate. Auf begründetem Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Online-Workshop hat einen Umfang von 3 Kreditpunkten.

(3) Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 Abs. 3. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 12 Abs. 3 gerundet.

8. Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote bleiben Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unberücksichtigt. Die Bachelorarbeit ist davon ausgenommen.

Anlage 6**Fachspezifische Anlage zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, „Bachelor of Arts (B.A.)“****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“.

2. Ziele des Studiums

Die Ziele des Studienganges werden folgendermaßen definiert: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges

- verfügen über umfassende wirtschaftswissenschaftliche Fachkenntnisse.
- haben ein klares Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Anwendungen.
- besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme anzuwenden und die Reichweite solcher Ansätze kritisch zu reflektieren.
- verstehen es, unter Anleitung auch ihnen bisher unbekannte und komplexe betriebswirtschaftliche Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln.
- kennen und erfüllen die Anforderungen für das Arbeiten in Gruppen und können somit komplexe Aufgaben auch im Team lösen.
- besitzen vertiefte Kenntnisse in einem von zwei Anwendungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre („Unternehmensmanagement“ bzw. „Sportmanagement“) und sind in der Lage komplexere Problemstellungen dieser betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte zielgerichtet und praxisnah zu lösen.
- haben die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewusstem Handeln im Beruf erworben.
- haben Kenntnisse und Kompetenzen in internetgestützten Lernverfahren, in der Nutzung von Internet-technologien, im Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen aufgebaut.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Der berufsbegleitende weiterbildende Bachelorstudiengang kann nur im Teilzeitmodus absolviert werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Studienjahre (acht Studiensemester) im Teilzeitmodus.
- (2) Der Studiengang hat einen Umfang von 180 Kreditpunkten (KP). Pro Studiensemester sind durchschnittlich 22 – 23 KP zu erwerben, um das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass Studierende mit einer beruflichen Teilzeitbeschäftigung im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit berufsbegleitend erlangen können.
- (4) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden. Für das Studium werden 10 Pflicht- und 9 Wahlpflichtmodule absolviert. Darüber hinaus werden 8 Kreditpunkte über Professionalisierungseinheiten erworben. [gehört zu Gliederung]
- (5) Zum Ende des Studiums wird ein verpflichtendes Abschlussmodul (Forschungskolloquium in Kombination mit der Bachelor-Thesis) belegt. Das Abschlussmodul umfasst 15 Kreditpunkte. [gehört zu Gliederung]

4. Curriculare Ordnung laut Akkreditierung

(1) Die Studieninhalte werden durch Studienmodule einheitlicher Größe (jeweils 8 KP) vermittelt. Entsprechend der Inhalte und der Gewichtung eines Moduls kann von der Standardgröße abgewichen werden.

(2) Es sind folgende zehn Pflichtmodule für das Studium vorgesehen:

Modultitel	Modulart	KP
Akteure und unternehmerisches Handeln im Wirtschaftsgeschehen	Pflichtmodul: BWL	8
Unternehmens- / Leistungsprozess	Pflichtmodul: BWL	8
Unternehmensstrategien	Pflichtmodul: BWL	8
Marketing	Pflichtmodul: BWL	8
Kosten- und Leistungsrechnung	Pflichtmodul: BWL	8
Bilanzierung	Pflichtmodul: BWL	8
Mikroökonomik	Pflichtmodul: VWL	8
Makroökonomik	Pflichtmodul: VWL	8
Wirtschaftsprivatrecht	Pflichtmodul: Recht	8
Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung (Quantitative und qualitative Methoden)	Pflichtmodul: Methoden	13

(3) Die Studierenden müssen 9 Wahlpflichtmodule zu je 8 KP (insgesamt 72 KP) auswählen.

Modultitel	Modulart	KP
Organisation	Wahlpflichtmodul	8
Personalmanagement (mit spezifischen Sportanteilen)	Wahlpflichtmodul	8
Nationales und internationales Sportmanagement	Wahlpflichtmodul	8
Projekt- und Eventmanagement	Wahlpflichtmodul	8
Internationale Wirtschaftsbeziehungen & Globalisierung	Wahlpflichtmodul	8
Sport-Marketing & -Sponsoring	Wahlpflichtmodul	8
Sport, Gesellschaft und Lebensstil (Sportsoziologie)	Wahlpflichtmodul	8
Gesellschaftsrecht	Wahlpflichtmodul	8
Nationales und internationales Sportrecht	Wahlpflichtmodul	8
Arbeitsrecht (mit spezifischen Sportanteilen)	Wahlpflichtmodul	8
Unternehmensgründung, -führung und -übernahme	Wahlpflichtmodul	8
Controlling	Wahlpflichtmodul	8
Finanzwirtschaft (mit spezifischen Sportanteilen)	Wahlpflichtmodul	8
E-Business	Wahlpflichtmodul	8
Informations- und Wissensmanagement – reines Online-Modul	Wahlpflichtmodul	8
Führung und Kommunikation	Wahlpflichtmodul	8
Coaching / Beratungsmanagement	Wahlpflichtmodul	8
Vertrieb- und Kundenbeziehungsmanagement	Wahlpflichtmodul	8
Versicherungsmanagement	Wahlpflichtmodul	8
Wirtschaftsenglisch	Wahlpflichtmodul	8

(4) Zur Vervollständigung des Studienumfangs belegen die Studierenden noch ein weiteres rein professionalisierendes Wahlpflichtmodul. Ein Modul setzt sich aus 4 der nachfolgend aufgeführten Einzelthemen aus den Teilbereichen a) „Schlüsselkompetenzen“ und b) „BasicSkills“ zusammen:

a) Professionalisierung / Schlüsselkompetenzen:

Thema	Modulart	KP
Wirkungsvoll präsentieren	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Effektive Teammoderation	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Erfolgreich verhandeln	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Konfliktmanagement	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Lern- und Arbeitsorganisation	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Zeit- und Selbstmanagement	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
IT- und Medienkompetenz	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Informationbroking	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Mitarbeiter konstruktiv führen	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Self-Leadership-die Kunst, sich selbst zu führen	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2

b) Professionalisierung / BasicSkills :

Thema	Modulart	KP
Bilanzierung (Buchführung Grundlagen)	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Mathematik I (Vorbereitung für Mikroökonomik)	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Makroökonomik – Grundlagen	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Empirisch-statistische Methoden	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Mathematik Online	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2

5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

(1) Qualifikationen, die in anderen Fachweiterbildungen erworben wurden und in denen eine mehrjährige praktische Managementenerfahrung vorliegt, können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und dabei die Praxiserfahrung einzubeziehen.

(2) Herausragende praktische Qualifikationen (prior learning and experience), insbesondere im Themenumfeld dieses Studiengangs können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird.

(3) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist höchstens bis zu in der Summe 80 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen maximal 40 Kreditpunkte aus den in den Absätzen 1 bis 2 genannten Bereichen stammen. Die Bachelor-Thesis ist von der Anrechnung ausgenommen.

(4) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens zwei Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums durch die Belegung von Einzelmodulen im Studiengang „BWL für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler“ an der Universität Oldenburg als Gasthörernde erbracht wurden, werden ohne Einschränkung angerechnet.

(5) Die im weiterbildenden Bachelorstudiengang „Business Administration in mittelständischen Unternehmen“ an der Universität Oldenburg Studiengang erlangten Prüfungsleistungen werden ohne Einschränkung angerechnet.

6. Arten der Modulprüfungen, Gewichtung

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelor-Thesis werden studienbegleitend in den belegten Studienmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Studienmodul sind zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- eine inhaltsbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 5)

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen Abweichungen möglich. Die Prüfungsleistungen werden von der im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Person vor Beginn des Moduls festgelegt.

(3) In der inhaltsbezogenen Prüfungsleistung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann.

Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

- a) Klausur
- b) Online-Klausur
- c) Mündliche Prüfung

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Einer Arbeitsgruppe sollten in der Regel nicht mehr als vier Personen angehören. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der oder des einzelnen Studierenden müssen als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

- a) Projektpräsentation des gesamten Projektes in der Präsenzphase oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes in der Präsenzphase inklusive schriftlicher Ausarbeitung (Projektbericht) oder
- c) Webbasierte Projektpräsentation oder
- d) Projektdokumentation des gesamten Projektes in Form eines Projektportfolios

Im Laufe des Studiums müssen Prüfungsleistungen aus (a) oder (b) **und** (c) oder (d) erbracht werden.

(5) In begründeten Einzelfällen sind auch weitere Prüfungsformen wie z. B. ein Referat, eine Hausarbeit, die Erstellung eines konkreten Objektes (Programm, Anwendung, Internetseite o. ä.), das Führen eines Lerntagebuchs oder ein Lernassessment als Ersatz für eine der in Abs. 4 und 5 genannten Prüfungsleistungen möglich.

(6) Die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen legen in diesen Fällen fest, ob eine dieser Prüfungsformen für das Modul als angemessen gilt und wie sie im Detail gestaltet sein muss.

7. Zulassung zur Bachelor-Thesis, Umfang, Voraussetzung und Dauer

(1) Die Zulassung zur Bachelorthesis setzt voraus, dass alle Pflichtmodule bestanden und mindestens 133 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. Die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierende bzw. der Studierende in der Lage ist, eine betriebswirtschaftliche Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Vor der Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis wird ein Forschungskolloquium als Online-Workshop durchgeführt. Dabei sind von den Studierenden folgende Leistungen zu erbringen:

- Einstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelor-Thesis.
- Lesen von in der Regel mindestens zwei anderen Exposés mit anschließender kritischer Rückmeldung.
- Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen.

(6) Nach Abschluss des Forschungskolloquiums erfolgt eine individuelle Rückmeldung zum Exposé sowie zur Vorgehensplanung für die Bachelor-Thesis durch einen im Bachelorstudiengang in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Hochschullehrenden. Eine Benotung dieser Prüfungsleistung erfolgt nicht.

(7) Die Bachelor-Thesis darf einen Workload im Umfang von 12 Kreditpunkten nicht übersteigen. Das Forschungskolloquium hat einen Umfang von 3 Kreditpunkten. Die Bachelor-Thesis ist spätestens fünf Monate nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas abzugeben.

Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden. auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um einen Monat verlängern.

(8) Die Bachelor-Thesis soll einen Umfang von 40 bis maximal 60 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

8. Gesamtergebnis

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte nachgewiesen und alle Modulprüfungen gemäß Punkt 4 Abs. 2 zu absolvierenden Module und die Bachelor-Thesis erfolgreich bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und des Bachelor-Moduls.

(3) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus dem Gesamtumfang des Studiums unberücksichtigt bleiben. Die Bachelor-Thesis ist davon ausgenommen.

Anlage 7**Fachspezifische Anlage zum Masterstudiengang Informationsrecht, „Master of Laws (LL.M.)“****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Laws“, abgekürzt: „LL.M.“.

2. Ziele des Studiums

Die Ziele des Studienganges werden folgendermaßen definiert: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges

- verfügen über umfassende rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse insbesondere im Teilgebiet des Informationsrechts und sind in der Lage, komplexere Problemstellungen aus den Rechtsgebieten des Informationsrechts zielgerichtet und praxisnah zu lösen.
- besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Rechtsprobleme anzuwenden und die Reichweite solcher Ansätze kritisch zu reflektieren.
- können auf den Gebieten des Informationsrechts Verträge gestalten.
- kennen die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung (dispute settlement).
- verfügen über materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Kenntnisse, um in den Rechtsgebieten des Informationsrechts erhobene Ansprüche durchsetzen oder abwehren zu können.
- haben überfachliche Kenntnisse und Kompetenzen in internetgestützten Lernverfahren, in der Nutzung von Internettechnologien, im Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen aufgebaut.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium zum Master of Laws „Informationsrecht“ LL.M. wird berufsbegleitend als Teilzeitstudiengang absolviert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 90 Kreditpunkten (KP). In der Regel werden pro Studiensemester der Regelstudienzeit 20 bis 30 Kreditpunkte vergeben.

(2) Die Studieninhalte werden durch 6 Studienmodule einheitlicher Größe von 10 KP vermittelt. Neben vier Pflichtmodulen sind aus einem Katalog von vier Wahlpflichtmodulen zwei Wahlpflichtmodule zu belegen.

(3) In diesem Studiengang sind insgesamt sechs Module und ein Master-Thesismodul zu studieren. Alle Module sind inhaltlich voneinander unabhängig bearbeitbar.

4. Curriculare Ordnung laut Akkreditierung

(1) Es sind folgende vier Pflichtmodule für das Studium vorgesehen:

Modultitel	Modulart	KP
Internetrecht	Pflichtmodul:	10
Telekommunikationsrecht	Pflichtmodul:	10
Immaterialgüterrecht	Pflichtmodul:	10
IT-Vertragsrecht	Pflichtmodul:	10

Es sind folgende vier Wahlpflichtmodule für das Studium vorgesehen, aus denen die Studierenden zwei Module belegen müssen:

Modultitel	Modulart	KP
Datenschutzrecht	Wahlpflichtmodul:	10
IT und Steuerrecht	Wahlpflichtmodul::	10
eGovernment und Vergaberecht	Wahlpflichtmodul::	10
Computer-Strafrecht	Wahlpflichtmodul::	10

(2) Durch Beschluss des Fakultätsrates können Änderungen der Modulinhalte vorgenommen werden.

(3) Das Master-Thesismodul umfasst 30 KP. Darin enthalten sind die Master-Thesis (26 KP) und ein begleitendes Master-Kolloquium (4 KP). Die Master-Thesis umfasst eine vertiefte, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Rechtsfrage aus dem Informationsrecht.

5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung ist höchstens bis zu 20 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen maximal 10 Kreditpunkte aus den in § 7 Abs. 2 genannten Bereichen stammen. Die Master-Thesis ist von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Prüfungsleistungen, die im Gasthörendenstatus im Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden vollumfänglich angerechnet.

6. Arten der Modulprüfungen, Gewichtung

(1) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Master-Thesis werden studienbegleitend in den belegten Studienmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Studienmodul sind folgende studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

- Ergebnispräsentation zu einem Fallbeispiel oder zu einer Rechtsfrage innerhalb einer Präsenzphase in Form eines Referats,
- Schriftliche Ausarbeitung des Referats.

(3) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt.

(4) Die in Abs. 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsteilleistungen müssen von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten für jedes belegte Studienmodul vollständig und innerhalb des Verlaufes eines Studienmoduls erbracht und bestanden werden. Die Prüfungsteilleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben.

(5) Im Rahmen der Bearbeitung von Fallbeispielen oder Rechtsfragen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien die grundlegenden kognitiven Lerninhalte verstanden hat, ein Problem im Themenzusammenhang erkennen, wissenschaftlich einordnen und praktische Lösungsvorschläge unterbreiten kann. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen einer Online-Phase nach der ersten Präsenzphase.

(6) Eine Ergebnispräsentation besteht aus einem mündlichen Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion und aus einer eigenständigen und vertieften schriftlichen Auseinandersetzung mit einem Fallbeispiel oder einer rechtswissenschaftlichen Problemstellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung.

(7) Die Dauer des mündlichen Vortrags im Rahmen der Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase beträgt mindestens 15 und maximal 30 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.

(8) Erfolgt die Erarbeitung der Ergebnispräsentation im Rahmen einer Arbeitsgruppe (maximal 3 Personen), so muss der als Prüfungsleistung des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag als individuelle Leistung (z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien) deutlich abgrenzbar

und für sich bewertbar sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Ergebnispräsentation sind dabei von der oder dem Prüfenden in einem Protokoll festzuhalten.

(9) Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Ausarbeitung werden durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen vor Beginn der Online-Bearbeitungsphase des Fallbeispiels vorgegeben. Der Umfang beträgt üblicherweise 15 DIN A4-Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Ausarbeitung ist spätestens zu dem nach Abs. 4 von den Lehrenden festgelegten Zeitpunkt bei den zuständigen Lehrenden einzureichen; auf begründeten Antrag hin kann diese Frist verlängert werden.

(10) Die Modulprüfungsnote errechnet sich aus dem Mittelwert der nach Absatz 2 gebildeten Noten für die beiden Prüfungsteilleistungen.

(11) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(12) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls führt, werden durch zwei nach § 6 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende abgenommen.

7. Zulassung zur Master-Thesis, Umfang, Voraussetzung und Dauer

(1) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist der Nachweis über das Vorliegen von mindestens 40 Kreditpunkten (4 Modulen) anzufügen.

(2) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine juristische Fragestellung aus dem Informationsrecht mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Im Vorfeld der Beantragung der Master-Thesis ist Einvernehmen über das Thema der Master-Thesis mit der gewünschten Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter herzustellen. Die Prüfungsberechtigung der Gutachterinnen bzw. Gutachter regelt sich nach § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung. Das Thema der Master-Thesis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern.

(5) Die Master-Thesis soll einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(6) Die Anfertigung der Master-Thesis wird durch ein Master-Kolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient. Dieser Leistungsnachweis wird nicht benotet.

(7) Das Master-Kolloquium wird als Online-Workshop oder in einem Präsenztermin durchgeführt. Dabei sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- Einstellen des Exposé und des Vorgehensplans für die eigene Master-Thesis,
- Lesen von mindestens zwei anderen Exposé mit anschließender kritischer Rückmeldung,
- Anpassen des eigenen Exposé auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen,
- durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Arbeit.

8. Gesamtergebnis

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Punkt 4 Abs. 1 zu absolvierenden Module und die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

-
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dabei wird aus den Fachnoten für die Module eine Durchschnittsnote errechnet, die zu zwei Dritteln in die Gesamtnote eingeht. Die Bewertung der Master-Thesis geht zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.
- (3) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Prüfungsnoten eines Moduls im Umfang von maximal 10 Kreditpunkten aus dem Gesamtumfang des Studiums unberücksichtigt bleiben. Die Master-Thesis ist davon ausgenommen.

Anlage 8**Fachspezifische Anlage zum Masterstudiengang Innovationsmanagement an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, „Master of Arts“ (M.A.)****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

2. Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Innovationsmanagement ermöglicht durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Management von Neuerungen und Veränderungen in privaten und öffentlichen Unternehmen befähigt.

(2) Die Kompetenzen umfassen wissenschaftlich fundierte, praxisrelevante Kenntnisse und Erfahrungen im Innovationsmanagement sowie deren Erweiterung in zumindest einem der drei Bereiche „Implementierung innovativer Technologien“, „Unternehmensführung“ und „Vertiefung Innovationsmanagement“.

(3) Extrafunktionale, überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen, u. a. durch Kooperation in Teamstrukturen und Präsentationen, sowie durch die Bearbeitung eines praxisbezogenen Projektes gefördert. Weiterhin beinhalten die Studienziele die Vermittlung von überfachlichen Methodenkompetenzen.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben ihr wissenschaftlich fundiertes Verständnis und ihre Kompetenzen für das Management von Innovationen in Unternehmen im Rahmen von Fallstudien und in einem praxisbezogenen Projekt gezeigt. Sie besitzen ein klares Verständnis der Strukturen, Organisations- und Managementaufgaben, die für die Innovationsfähigkeit eines Unternehmens von Bedeutung sind. Sie sind in der Lage, Konzepte, wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle in konkrete Handlungen zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgaben umzusetzen und die Reichweite verschiedener Ansätze kritisch zu reflektieren. Sie verstehen es, auch ihnen bisher unbekannte und komplexe Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu implementieren. Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Erfahrungen in der Nutzung internetgestützter Lernverfahren, in der Anwendung von Internet-technologien, im zielorientierten Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit des Weiterbildungsstudiengangs Innovationsmanagement beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre (Regelstudienzeit). Das Studium kann nur im Teilzeitmodus absolviert werden.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten

(3) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich umfasst: 10 Module des „Kernstudiums Innovationsmanagement“, das Modul „Projektbearbeitung“ sowie das Master-Modul in Verbindung mit der Masterarbeit. Im Wahlpflichtbereich müssen die Studierenden vier Module belegen, die aus einem oder mehreren der drei Wahlbereiche „Vertiefung Innovationsmanagement“, „Unternehmensführung“ und „Implementierung innovativer Technologien“ ausgewählt werden können.

4. Curriculare Ordnung

(1) Das Studium umfasst folgende Pflichtmodule:

Pflichtbereich (96 KP)			
Studienmodul	Bereich	KP	Teilnahmevoraussetzungen
Grundlagen des Innovationsmanagements	Pflicht	6	
Innovationen und Leadership	Pflicht	6	
Projektmanagement in Innovationsprozessen	Pflicht	6	
Finanzierung und Bewertung von Innovationsprojekten	Pflicht	6	

Innovation und Marketing	Pflicht	6	
Innovationskooperationen und –netzwerke	Pflicht	6	
Methodisches Erfinden	Pflicht	6	
Innovationsfolgen und die gesellschaftliche Verantwortung	Pflicht	6	
Methoden empirischer Sozialforschung	Pflicht	6	Belegung des Moduls Projektbearbeitung
Coaching/Supervision	Pflicht	6	Belegung des Moduls Projektbearbeitung
Projektbearbeitung	Pflicht	18	Absolvierung des Moduls Projektmanagement in Innovationsprozessen
Master-Modul	Pflicht	18	

(2) Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in drei Wahlbereiche mit folgenden Modulen:

a) Wahlbereich Vertiefung Innovationsmanagement

Wahlbereich Vertiefung Innovationsmanagement (0 - 24 KP)			
Studienmodul	Bereich	KP	Teilnahmevoraussetzungen
Innovations- und Wissensmanagement	Wahlpflicht	6	
Organisationale Entwicklungsprozesse	Wahlpflicht	6	
Innovationen und die Rechtsgrundlagen	Wahlpflicht	6	
Innovationen und internationale Wirtschaftsbeziehungen	Wahlpflicht	6	
Patentmanagement	Wahlpflicht	6	
Controlling von Innovationsprojekten	Wahlpflicht	6	

b) Wahlbereich Unternehmensführung

Die Module im Wahlbereich „Unternehmensführung“ sind in vier Themenblöcke unterteilt. Diese Clusterung ermöglicht einen spezifischen Zuschnitt auf das Kernstudium Innovationsmanagement und bietet den Studierenden Orientierungshilfe beim Aufbau eines persönlichen Kompetenzprofils.

Wahlbereich Unternehmensführung (0 - 24 KP)			
Studienmodul	Bereich	KP	Teilnahmevoraussetzungen
Cluster 1: Management organisatorischer Kernprozesse			
Strategisches Management	Wahlpflicht	6	
Supply Chain Management	Wahlpflicht	6	
Risikomanagement	Wahlpflicht	6	
Marketing	Wahlpflicht	6	
Cluster 2: Personal- und Veränderungsmanagement			
Organisation und Veränderungsmanagement	Wahlpflicht	6	
Führung und Kommunikation	Wahlpflicht	6	
Human Resource Management	Wahlpflicht	6	
Projektmanagement	Wahlpflicht	6	
Cluster 3: Ökonomische Grundlagen und unternehmerisches Handeln			
Mikroökonomik	Wahlpflicht	6	
Makroökonomik	Wahlpflicht	6	
Unternehmensprozesse	Wahlpflicht	6	
Unternehmensgründung, -führung, -übernahme	Wahlpflicht	6	
Cluster 4: Informatorische Grundlagen der Unternehmensführung			
Kosten- und Leistungsrechnung	Wahlpflicht	6	
Informations- und Wissensmanagement	Wahlpflicht	6	
Controlling	Wahlpflicht	6	
Bilanzierung	Wahlpflicht	6	

c) Wahlbereich Implementierung innovativer Technologien

Wahlbereich Implementierung innovativer Technologien (0 - 24 KP)			
Studienmodul	Bereich	KP	Teilnahmevoraussetzungen
Produktentwicklung	Wahlpflicht	6	
Technik- und Energiemanagement I	Wahlpflicht	6	
Technik- und Energiemanagement II	Wahlpflicht	6	
Stromhandel und Stromvermarktung I	Wahlpflicht	6	
Stromhandel und Stromvermarktung II	Wahlpflicht	6	

(3) Weitere Module in den Wahlbereichen werden unter Berücksichtigung der Nachfrage der Studierenden konzipiert und können auf Beschluss des Fakultätsrates aufgenommen werden.

5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

(1) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in § 7 Absätze 1 bis 3 der Prüfungsordnung vorgesehen sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 60 Kreditpunkten. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen gemäß § 7 Abs. 3 kann bis zu einem Umfang von in der Summe 30 Kreditpunkten erfolgen. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine von der Universität anerkannte Gleichwertigkeitsfeststellung.

(3) Der mit einem benoteten Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Abschluss des weiterbildenden Studiums „Windenergietechnik und –management“ an der Universität Oldenburg wird pauschal mit 24 KP auf den Wahlbereich „Implementierung innovativer Technologien“ angerechnet.

(4) Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Masterstudiengang „Innovationsmanagement“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden zusätzlich ohne Einschränkung bis zu einem Umfang von maximal 36 KP angerechnet.

6. Arten der Prüfungsleistungen, Gewichtung

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Masterarbeit werden studienbegleitend in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht.

(2) Die Prüfungsleistung eines Studienmoduls setzt sich in der Regel aus folgenden Teilleistungen zusammen:

- Bearbeitung von Online-Aufgaben (Abs. 3),
- schriftliche Hausarbeit in Form einer Fallstudienarbeit (Abs. 4),
- Präsentation der Ergebnisse der Fallstudienarbeit (Abs. 5).

(3) Im Rahmen der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen und Beziehungen zur Praxis herstellen kann.

(4) Die Hausarbeit besteht aus der selbständigen schriftlichen Ausarbeitung der Fallstudienarbeit. Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte der Hausarbeit werden durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen in der ersten Präsenzphase vorgegeben. Die Hausarbeit kann zur zweiten Präsenzphase bei den zuständigen Lehrenden abgegeben werden; sie ist spätestens zwei Wochen nach der zweiten Präsenz bei den zuständigen Lehrenden einzureichen.

(5) In der Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase eines Studienmoduls werden die Ergebnisse aus der Fallstudienarbeit dargestellt. In der Regel erfolgt die Bearbeitung der Fallstudien im Zweierteam und wird unterstützt durch die Verwendung von Online-Diensten der im Studiengang eingesetzten Lernplattform. Die Ergebnispräsentation soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Die Dauer der Ergebnispräsentation beträgt mindestens 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die Prüfungsleistung des einzelnen Studierenden muss

als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Ergebnispräsentation sind dabei in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Die Bewertung der Bearbeitung der Online-Aufgaben geht zu 40 %, die Bewertung der Ergebnispräsentation der Fallstudienarbeit zu 30% und die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit zur Dokumentation und Ausarbeitung der Ergebnisse der Fallstudienarbeit ebenfalls zu 30% in die Fachnote des jeweiligen Studienmoduls ein.

(7) Das Modul „Projektbearbeitung“ erstreckt sich über drei Studiensemester. Die Prüfungsleistungen im Modul „Projektbearbeitung“ bestehen aus:

- einer schriftlichen Hausarbeit des Projektkonzeptes einschließlich einer Planung der Schritte zur Projektdurchführung zum Ende des ersten Projektsemesters,
- einer schriftlichen Hausarbeit über den Stand der Umsetzung des Projektes zum Ende des zweiten Projektsemesters,
- dem abschließenden Projektbericht in Form einer schriftlichen Hausarbeit mit einer qualifizierten und reflektierten Beschreibung des Projektverlaufs sowie dessen Präsentation zur Präsenz des dritten Projektsemesters.

(8) Die Prüfungsleistungen im Modul „Projektbearbeitung“ werden von einem im betreffenden Studienmodul in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden oder einer anderen prüfungsberechtigten Person bewertet. Die Bewertung der ersten Hausarbeit geht zu 10 %, die Bewertung der zweiten Hausarbeit ebenfalls zu 10 %, die Bewertung der dritten Hausarbeit zu 40 % und die Bewertung der Präsentation ebenfalls zu 40 % in die Fachnote des Studienmoduls ein.

(9) Im Wahlbereich „Unternehmensführung“ können Module des Studienprogramms „Business Administration in mittelständischen Unternehmen“ belegt werden. In diesen Modulen ist eine der dort vorgesehenen projektbezogenen Prüfungsleistungen sowie zusätzlich eine qualifizierte Hausarbeit mit dem Nachweis vertiefter Kenntnisse in dem jeweiligen Themengebiet zu erbringen.

(10) Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Fristen zu bearbeiten. Der Prüfungsausschuss autorisiert die jeweiligen für ein Studienmodul zuständigen Lehrenden zur Festsetzung von entsprechenden Terminen. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben.

7. Zulassung zur Masterarbeit, Umfang, Voraussetzung und Dauer

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 78 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Themas. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern.

8. Gesamtergebnis der Master-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn für jedes belegte Studienmodul alle in Punkt 6 genannten Prüfungsleistungen und die Masterarbeit (Punkt 7) mit bestanden bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie wird entsprechend § 12 der Prüfungsordnung gebildet, wobei die in den Studienmodulen erzielten Fachnoten zu vier Fünfteln und die Bewertung der Master Thesis zu einem Fünftel in die Gesamtnote eingehen.